

Gemeinde Erolzheim - Anmeldung einer Hundehaltung

(Hundesteuer: 60,--€ - Zweithund 120,--€)

Hundehalter

Adress-Nr.: _____

Name:

Anschrift:

Angaben zum Hund:

Alter des Hundes:

Hunderasse:

Farbe des Hundes:

Beginn der Hundehaltung am: _____ Ersthund__ weitere Hunde __

durch (Kauf, Tierheim, Zuzug etc.) _____ oder

ab 4. Lebensmonat durch Händler

Kampfhund: JA / NEIN

Kampfhundkreuzung: JA / NEIN

Steuerbefreiung/Ermässigung: JA / NEIN

Schutz für hilfsbedürftige Personen:

Rettungshund:

Zwinger:

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben

Erolzheim, den

Unterschrift des Hundehalters

Hundesteuer – Merkzettel

Hundesteuersatz

Ersthund	60,00 €
jeder weitere Hund	120,00 €
Kampfhund	1.200,00 €
jeder weitere Kampfhund	2.400,00 €

Zwingersteuer beträgt das Dreifache des Steuersatzes eines Ersthunds/Kampfhunds. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um oben genannte Zwingersteuer

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen, Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen. Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind. Für Kampfhunde werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

Festsetzung und Fälligkeit der Hundesteuer

Die Steuer wird durch den Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. In den Fällen, wo der Hund im Laufe des Jahres angemeldet wird, ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

Hundesteuermarken

Der Hundehalter hat den von ihm gehaltenen Hund mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen. Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben. Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10 € ausgehändigt.